

RS Vwgh 1989/4/17 88/15/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

33 Bewertungsrecht

Norm

BAO §24 Abs1 litd;

BewG 1955 §2 Abs2;

BewG 1955 §51 Abs3;

Rechtssatz

Ob wirtschaftliches Eigentum anzunehmen ist, ist aus den Umständen des Einzelfalles zu schließen. Bei Pachtverhältnissen wird idR kein wirtschaftliches Eigentum des Pächters am Pachtgegenstand gegeben sein, weil der Pächter im allgemeinen schon auf Grund des Pachtvertrages und der damit verbundenen Verpflichtungen über den Pachtgegenstand nicht die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausüben kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150097.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at